

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Grundschulen
im Fach Musik**

vom 01. März 2000

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität
und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Musik**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Grundschulen

im Fach Musik

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Musik; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Musik
 - (a) als gewähltes Prüfungsfach,
 - (b) als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Die Zulassung zu diesem Studiengang ist ferner vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig.
- (3) Die Eignungsprüfung ist gemäß der „Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für Eignungsprüfungen in lehramtsbezogenen Studiengängen“ in der jeweils gültigen Fassung an der Pädagogischen Hochschule Erfurt abzulegen.

Die Prüfung dauert 45 Minuten und besteht aus Vorsingen, Vorspielen und Überprüfung der musikalischen Hörfähigkeit. Der Nachweis über eine bestandene Eignungsprüfung besitzt zwei Jahre Gültigkeit. Die Prüfungstermine werden ausgeschrieben.

An anderen Hochschulen absolvierte Eignungsprüfungen können anerkannt werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (4) Vorzulegen ist ein logopädisches Gutachten.
- (5) Das Studium im Fach Musik sollte nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Musik umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Musik an der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Falls Musik als Schwerpunktfach gewählt wird, sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die zu einem über die Grundschule hinausgehenden Unterrichten des Faches Musik befähigen.
- (2) Das Studium gliedert sich in die drei Studienbereiche:
 - Fachpraxis,
 - Fachtheorie und

– Didaktik des Musikunterrichts.

1 Studienbereich **Fachpraxis**

1.1 Instrumentalspiel (Klavier, Gitarre oder Akkordeon)

Im Instrumentalspiel erwerben die Studenten spieltechnische Fähigkeiten und Fertigkeiten als Grundlage für den sicheren Vortrag von Spielstücken aus unterschiedlichen Epochen. Die Studenten lernen, Spielstücke entsprechend ihrem Ausdruckscharakter zu interpretieren.

1.2 Schulpraktisches Spiel

Im Schulpraktischen Spiel erwerben die Studenten Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Liedbegleitung und Improvisation.

1.3 Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung

In Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung soll das Verständnis für den melodischen und harmonischen Aufbau von im späteren Musikunterricht zu erarbeitenden Musikstücken (insbesondere von Liedern) gefördert und vertieft werden. In diesem Sinne werden in diesem Fach wichtige musiktheoretische Grundlagen für das Schulpraktische Spiel sowie gehörmäßige Voraussetzungen für das Vom-Blatt-Singen und die Chorarbeit geschaffen.

1.4 Chorleitung

Die Studenten erwerben Fähigkeiten- und Fertigkeiten im Einstudieren und zur Leitung mehrstimmiger Chorsätze, Kenntnisse zur chorischen Stimmbildung.

1.5 Gesang/Stimmbildung

Die Studenten erhalten Unterweisung im ökonomischen und hygienischen Umgang mit ihrer Stimme. Sie werden befähigt, einen optimalen Stimmklang zu erzeugen und diesen bei der Erarbeitung von Gesangsliteratur verschiedener Genres einzusetzen.

1.6 Rhythmisch-tänzerische Erziehung

Die Studierenden erhalten Kenntnisse über tänzerische Bewegungs- und Gestaltungsmöglichkeiten und erlernen in enger Anlehnung an den aktuellen Lehrplan ein breites Repertoire an Tanzliedern sowie Bewegungs- und Tanzspielen.

Ist Musik Schwerpunktfach, sollen die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im künstlerisch-praktischen Bereich erweitern und vertiefen. Darüber hinaus sind Kenntnisse zur Stimmphysiologie zu erwerben. Die Studierenden erhalten Kenntnisse über den anatomischen Aufbau des menschlichen Stimmorgans, über akustische Gesetzmäßigkeiten bei der Bildung von Tönen sowie Einblicke in Fehlleistungen der Stimme und deren Behebung.

2 Studienbereich **Fachtheorie**

Musikwissenschaft

Hier sollen die Studierenden einen Überblick zur Musikgeschichte erhalten, gründliche Kenntnisse über eine Musikepoche sowie zur Populärmusik vermittelt bekommen.

Ist Musik Schwerpunktfach, sollen diese Kenntnisse in vertiefter und erweiterter Form erworben werden.

Die Fähigkeiten im Analysieren von Musikwerken einschließlich einer entsprechenden grafischen Darstellung sind besonders zu entwickeln.

Die Instrumentenkunde ist im Überblick darzubieten.

3 Studienbereich **Didaktik des Musikunterrichts**

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grund

zügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Musikunterrichts kennenlernen.

Ist Musik Schwerpunktfach, sind didaktische Kenntnisse zu erwerben, die zu einem Unterrichten des Faches Musik über die Grundschule hinaus befähigen.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der **Musik als gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 12 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 6 SWS absolviert werden.
Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:

1	Fachpraxis	
1.1	Instrumentalspiel/Schulpraktisches Spiel:	3 SWS
1.2	Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung:	3 SWS
1.3	Chorleitung:	1 SWS
1.4	Gesang/Stimmbildung:	3 SWS
1.5	Rhythmisch-tänzerische Erziehung:	1 SWS
2	Fachtheorie	
	Musikwissenschaft:	3 SWS
3	Didaktik des Musikunterrichts:	4 SWS

- (2) Das Studium der **Musik als Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS).
Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 23 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium 12 SWS absolviert werden. Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:

1	Fachpraxis	
1.1	Instrumentalspiel/Schulpraktisches Spiel:	6 SWS
1.2	Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung:	6 SWS
1.3	Chorleitung:	2 SWS
1.4	Gesang/Stimmbildung:	5 SWS
1.5	Stimmphysiologie:	1 SWS
1.6	Rhythmisch-tänzerische Erziehung:	1 SWS
2	Fachtheorie	
	Musikwissenschaft:	7 SWS
3	Didaktik des Musikunterrichts:	7 SWS

Davon sind 3 SWS in didaktischen Lehrveranstaltungen zu absolvieren, in denen Fähigkeiten zum Unterrichten des Faches Musik über die Grundschule hinaus vermittelt werden.

- (4) Im Hauptstudium ist im fünften oder sechsten Fachsemester ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum zu absolvieren. Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel wöchentlich mindestens eine Unterrichtsstunde im Fach Musik in einer Grundschulklasse besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten soll.

§ 6

Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang der in § 5 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen SWS wird durch die Belegbögen im Studienbuch nachgewiesen, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen.
- (2) Für Musik als gewähltes Prüfungsfach sind drei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zur künstlerisch-praktischen Ausbildung; dieser hat die Form eines komplexen Leistungsnachweises, bestehend aus sechs Teilleistungsnachweisen, nämlich einem zum Instrumentalspiel, einem zum Schulpraktischen Spiel, einem zu Gesang/Stimmbildung, einem zur Chorleitung, einem zur Musiktheorie/Tonsatz/Gehörbildung und einem zur Rhythmisch-tänzerischen Erziehung,
 - ein Leistungsnachweis in Musikwissenschaft,
 - ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Musikunterrichts.

Davon sind im Grundstudium zu erbringen: ein Teilleistungsnachweis in Gesang, ein Teilleistungsnachweis in Rhythmisch-tänzerischer Erziehung sowie ein Leistungsnachweis in Musikwissenschaft.

Die restlichen Leistungs- und Teilleistungsnachweise sind im Hauptstudium zu erbringen.

Darüber hinaus ist im Hauptstudium ein Teilnahmenachweis zum fachdidaktischen Praktikum zu erbringen.

- (3) Für Musik als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
 - ein Leistungsnachweis zur Stimmphysiologie,
 - ein Leistungsnachweis in Musikanalyse,
 - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus.

Von den insgesamt fünf Leistungsnachweisen für das Schwerpunktfach sind im Grundstudium zu erbringen: ein Leistungsnachweis in Stimmphysiologie und ein Leistungsnachweis in Musikwissenschaft sowie ein Teilleistungsnachweis in Rhythmisch-tänzerischer Erziehung.

Die restlichen Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweise sowie die beiden Teilnahmenachweise sind im Hauptstudium zu erbringen.

- (4) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit den Studierenden festgelegt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Musik berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Musik zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

§ 8**Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Musik, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches gehört.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

§ 9**Übergangsbestimmungen**

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1998 begonnen haben, können das Studium auf Antrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung fortsetzen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 01. März 2000

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. Dr. h.c. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage 1

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Musik als gewähltes Prüfungsfach

Fachdisziplin	Grundstudium					Hauptstudium			Gesamt- umfang in SWS	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Studien- leistungen	5. Semester	6. Semester	Studien- leistungen		
Musiktheorie/Tonsatz/ Gehörbildung	1	1	-	-	-	-	1	TLN	3	
Musikgeschichte/ Musikanalyse	1	-	1	1	LN	-	-	-	3	
Musikdidaktik	-	-	-	1	-	1	2	LN	4	
Instrument/Schul- praktisches Spiel	1	1	-	-	-	1	-	2 TLN	3	
Gesang/Stimmbildung	-	1	1	1	TLN	-	-	-	3	
Chorleitung	-	-	-	-	-	1	-	TLN	1	
Rhythmisch-tänzerische Erziehung	-	-	1	-	TLN	-	-	-	1	
Fachdidakt. Praktikum	-					-	5. oder 6. Semester		TN	-
	3	3	3	3		3	3		18	

Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis
- TLN - Teilleistungsnachweis
- TN - Teilnahmenachweis
- SWS - Semesterwochenstunde

Anlage 2

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Musik als Schwerpunktfach

Fachdisziplin	Grundstudium					Hauptstudium			Gesamtumfang in SWS
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Studienleistungen	5. Semester	6. Semester	Studienleistungen	
Musiktheorie/Tonsatz/ Gehörbildung	1	1	1	1	-	1	1	TLN	6
Musikgeschichte/ Musikanalyse	2	2	1	-	LN	1	1	LN	7
Musikdidaktik	-	-	1	2	-	2	2	1 LN/1 TN*	7
Instrument/Schul- praktisches Spiel	1	1	1	1	-	1	1	2 TLN	6
Gesang/Stimmbildung	-	1	1	1	-	1	1	TLN	5
Stimmphysiologie	1	-	-	-	LN	-	-	-	1
Chorleitung	-	-	1	1	-	-	-	TLN	2
Rhythmisch-tänzerische Erziehung	1	-	-	-	TLN	-	-	-	1
Fachdidakt. Praktikum	-					-	5. oder 6. Semester	TN	-
	6	5	6	6		6	6		35

*TN zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus

Abkürzungen:

- LN - Leistungsnachweis
- TN - Teilnahmenachweis
- TLN - Teilleistungsnachweis
- SWS - Semesterwochenstunde